

Auf Grund des Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.d.F. der Bek vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Art. 3 des 2. Verwaltungsmodernisierungsgesetzes vom 26.07.2005 (GVBl S. 287) sowie des § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833), erläßt die Stadt Ebersberg folgende

**Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem  
Verkehrsraum  
der Stadt Ebersberg  
(Sondernutzungssatzung)**

vom  
24.04.2007

**I.**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den
  - a) Ortsdurchfahrten von Bundes- und Staatsstraßen, einschließlich Gehwegen, Radwegen und Parkplätzen
  - b) Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG und
  - c) sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG mit ihren Bestandteilen im Sinne des § 1 Abs. 4 Ziff. 1 bis 3 FStrG und Art. 2 Ziff. 1 bis 3 BayStrWG in Ebersberg (Straßen).
- (2) Diese Satzung gilt nicht für Messen, Ausstellungen, Märkte und Volksfeste im Sinne der Gewerbeordnung sowie für die Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung (Art. 22 Abs. 2 BayStrWG).
- (3) Für Zufahrten (Art. 19 BayStrWG) verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

**§ 2  
Begriffsbestimmung**

- (1) Gemeingebrauch ist der Gebrauch einer Straße, der jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften zum Verkehr gestattet ist (§ 7 FStrG, Art. 14 u. 15 BayStrWG).
- (2) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.

### **§ 3 Zulassungspflicht**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der vorherigen Erlaubnis durch die Stadt Ebersberg (Zulassung).
- (2) Der Zulassung bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.
- (3) Keiner neuen Zulassung bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.

### **§ 4 Zulassungsfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Zulassung bedürfen:
  - a) bauaufsichtlich genehmigte Fensterbänke und Wandschutzstangen,
  - b) bauaufsichtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen, so weit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
  - c) bauaufsichtlich genehmigte Arkaden oder Durchgänge, wenn damit hinter der festgesetzten Baulinie öffentlicher Verkehrsgrund geschaffen wird oder besteht,
  - d) parallel zur Hausfront verlaufende Werbeanlagen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
  - e) Nasenschilder als Werbeanlagen, die nicht weiter als 1 m in den Gehwegbereich ragen und am tiefsten Punkt mindestens drei Meter über der Gehwegoberkante sind,
  - f) Weihnachts- und Faschingsschmuck einschl. Beleuchtung,
  - g) Umzüge und Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen,
  - h) Altäre, Fahnenmasten und sonstige bauaufsichtlich nicht genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen aus Anlass von religiösen und mildtätigen Veranstaltungen,soweit der Gemeingebrauch hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Eine Erlaubnis ist ferner nicht erforderlich, wenn die Benützung durch die Straßenverkehrsbehörde nach § 29 der Straßenverkehrsordnung -StVO- erlaubt wird oder so weit Sonderrechte nach § 35 StVO bestehen;
- (3) Zulassungsfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Verkehrsbelange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (4) Für zulassungsfreie Sondernutzungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

## **§ 5 Verpflichteter**

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits in unerlaubter Weise ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.
- (3) Bei Sondernutzungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt Ebersberg gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

## **§ 6 Zulassung**

- (1) Die Sondernutzungen werden grundsätzlich durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) zugelassen. Unbefristete oder auf Dauer regelmäßig wiederkehrende Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, können auch durch Gestattungsvertrag zugelassen werden.
- (2) Die Zulassung wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
- (3) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

## **II.**

### **Erteilung und Inhalt der Sondernutzungserlaubnis**

## **§ 7 Erlaubniserteilung**

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.
- (2) Im Antrag, der rechtzeitig vorher bei der Stadt Ebersberg gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
- (3) Im Einzelfall können eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise sowie ergänzende Angaben und Nachweise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag ein Lageplan (Maßstab 1:1000) beizufügen.

## **§ 8 Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
  - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
  - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
  - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
  - d) für das Nächtigen in den Fußgängerbereichen, für das aufdringliche Betteln in jeder Form, sowie für das Niederlassen zum Alkoholgenuß außerhalb zugelassener Freischankflächen.
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet.
- (3) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

## **§ 9 Freihaltung von Versorgungsleitungen**

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

## **§ 10 Beendigung der Sondernutzung**

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt Ebersberg anzuzeigen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst zu dem Zeitpunkt als beendet, zu welchem die Stadt Ebersberg Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt

nachweisen kann.

## **§ 11**

### **Beseitigung von Anlagen und Gegenständen**

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt Ebersberg kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung untersagt wird.

## **§ 12**

### **Haftung**

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Er haftet ferner für alle Schäden, die der Stadt Ebersberg oder Dritten aus der Sondernutzung entstehen. Die Stadt Ebersberg kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche unverzüglich verkehrssicher zu schließen und der Stadt Ebersberg schriftlich anzuzeigen, wann die endgültige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Schadensbeseitigung.

## **§ 13**

### **Gebühren und Kostenersatz**

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt Ebersberg als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt Ebersberg kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

## **§ 14**

### **Bußgeldvorschriften**

Die unerlaubte Sondernutzung oder die Nichtbefolgung von vollziehbaren Auflagen kann als Ordnungswidrigkeit gemäß Art. 66 Ziff. 2 BayStRWG oder § 23 FStrG mit Bußgeld belegt werden.

### III.

## Schlußbestimmungen

### § 15

#### Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung vertraglich vereinbart wurden, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

### § 16

#### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebersberg, den 24.04.2007

STADT EBERSBERG

gez.

Walter Brilmayer  
1. Bürgermeister

---

#### Bekanntmachungsvermerk

**Die Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Ebersberg (Sondernutzungssatzung) wurde am 25.04.2007 in der Stadtverwaltung, Rathaus, Zimmer Nr. 30 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen städtischen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 25.04.2007 angeheftet und am 24.05.2007 wieder abgenommen.**

Ebersberg, den 24.05.2007

gez.

Brilmayer  
1. Bürgermeister